



# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 3/April 2012

Rechtsgutachten:

## Datenschutz im Netzwerk Kinderschutz / im Netzwerk Frühe Hilfen

**Das Bundeskinderschutzgesetz fordert in Artikel 1 - KKG, § 3, Abs. 1 "flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz". Prof. Dr. Peter Knösel (FH Potsdam) und Hans Leitner (Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg) gehen der Frage nach, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen existieren, um solche Treffen bzw. einen solchen Informationsaustausch zu ermöglichen. Oder ist ein solcher Austausch von Informationen aus datenschutzrechtlichen Einwänden grundsätzlich zu unterlassen?**

### Sachverhalt

Im Rahmen von Stadtteilkonferenzen, Runden Tischen, Sozialraumorientierung, Präventionsrunden, Netzwerke Gesunde Kinder etc. oder speziell in Netzwerken Kinderschutz bzw. in Netzwerken Frühe Hilfen kommen wiederholt Vertreter/innen (Haupt-, Nebenberufliche und Ehrenamtliche) verschiedener Institutionen, aber auch Privatpersonen mit unterschiedlichen Aufgaben, aber u. U. gleichen Zielen und dies häufig unter Leitung bzw. Anleitung von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammen. Dort wird i. d. R. lösungsorientiert über konkrete Probleme und Schwierigkeiten im Sozialraum gesprochen. Dabei werden manchmal auch Daten

einzelner Bürger/innen erwähnt, die Anträge bei Behörden gestellt haben, durch Behörden betreut werden, sozial auffällig sind, die im Zusammenhang mit bestimmten Beobachtungen (Armut, Kriminalität, Schulversagen etc.) erwähnt werden oder die konkrete Unterstützung und Hilfe benötigen oder unmittelbar schutzbedürftig sind.

### Rechtliche Grundlagen

Ausgangspunkt jeglicher Erörterungen zum Datenschutz ist das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.).<sup>1</sup>

Danach sind bestimmte Grenzen und Erfordernisse für das Erheben, Speichern, Nutzen bzw. Verarbeiten und Übermitteln von Daten aufgestellt worden.

Maßgeblich kommt dem Vorbehalt des Gesetzes, der Zweckbindung der erhobenen Daten, der Beratungspflichten und der Wahrung der Intimsphäre der Bürger/innen

*„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“  
(KKG, § 3, Abs. 1)*





# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 3/April 2012

gegenüber staatlichen Informationsbedürfnisses ein hoher Rang zu.

Praktisch ist bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen genau zwischen der rechtlichen Kompetenz des Fragenden (z. B. Behörde braucht Befugnis) und der Antwortkompetenz des Gefragten (z. B. Kinderarzt) zu unterscheiden. Eine Behörde, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskunft geben soll, braucht grundsätzlich immer eine datenschutzrechtliche Ermächtigung.

Im Sozialrecht liegt ein klarer rechtlicher Rahmen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zudem ein entsprechender Prüfungsmaßstab vor.

- Dieser wird grundsätzlich durch § 35 Abs. 1 SGB I – Sozialgeheimnis beschrieben.
- Die Erhebungs-, Speicher-, Nutzungs- und Übermittlungsrechte ergeben sich gemäß § 67 ff. SGB X – Begriffsbestimmungen, Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.
- Für im Rahmen der Arbeit von Fachkräften der Jugendhilfe anvertraute Daten gelten zusätzlich die rechtlichen Normen der § 61 ff. SGB VIII – Schutz von Sozialdaten.

Will eine Institution, die nicht im Rahmen des Sozialrechts tätig wird, z. B. Schule oder Polizei, Daten übermitteln, braucht sie dazu ebenfalls eine gesetzliche Ermächtigung. Dies könnte sich aus dem jeweiligen Gesetz, z. B.

Schulgesetz, Strafprozessordnung (StPO), Landespolizeigesetze ergeben. Ergänzend wären insoweit das Bundesdatenschutzgesetz bzw. das jeweilige Landesdatenschutzgesetz heranzuziehen.

Freie Träger der Jugendhilfe sind grundsätzlich nicht an diese Regelungen des Datenschutzes gebunden, es sei denn, sie haben entsprechende datenschutzrechtliche Verträge mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen. Diese Sicherstellungsvereinbarungen, z. B. gem. §§ 78a ff. – Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, 61 Abs. 3 – Schutz von Sozialdaten oder 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, bilden dann einen insoweit reichenden vertraglichen Rahmen, der den Datenschutz auch im Bereich der freien Träger verbindlich gewährleistet.

Freie Träger, Institutionen oder Personen, die keine Verträge zum Schutze der Daten ihrer Klientel abgeschlossen haben, Pfarrer, Sportvereine, Privatpersonen, Ehrenamtlich u. a. sind ohne vertragliche Bindung nicht an die o. g. datenschutzrechtlichen Regelungen gebunden. Für Pfarrer gilt daneben bei Strafe natürlich uneingeschränkt das Beichtgeheimnis.

Meinungen, Betrachtungen, Gerüchte etc. über Personen können also in diesem Rahmen stets frei und ohne Bindung ausgetauscht werden. Hier gelten nur die strafrechtlichen Grenzen z. B. der Verleumdung, Beleidigung





# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 3/April 2012

oder üblen Nachrede. Anders herum: Das Erzählte muss der Wahrheit entsprechen und der oder die Erzähler/in muss ggf. auf den fragilen Wahrheitsgehalt hinweisen.

Dem o. g. juristischen Problem wird in der entsprechenden Literatur kein bzw. kaum Raum gewidmet, worauf u. a. Münder, Wiesner, Proksch und Kunkel hinweisen.

Es existiert aus sozialpolitischer und fachlicher Sicht umfangreiches Material zum Begriff der „Präventionsrunden“. Dabei wird jedoch durchgängig davon ausgegangen, dass in diesen Runden grundsätzlich kein konkreter Einzelfall besprochen wird, es also auch nicht zum Austausch personenbezogener Daten kommt.

Dementsprechend sind die Vorgaben des Gutachtens im Einzelfall klar abzugrenzen und es lassen sich als Gutachtenergebnis folgende Eckpunkte feststellen:

1. Geht es um alltägliche, für jedermann zugängliche Informationen und/oder selbst beobachtete, nicht im amtlichen Rahmen einer Behörde erfasste Daten, ist deren „wahrheitsgemäßer“ Austausch unproblematisch.
2. Generell sind Privatpersonen, freier Träger, unter Beachtung der o. g. Ausnahme im Falle des Vorliegens entsprechender Vereinbarungen, nicht an den Datenschutz der §§ 35 SGB I und § 67 SGB X gebunden.
3. Für die Teilnahme der Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO) bzw. die Staatsanwaltschaft (§§ 152 Abs. 2 und 160 Abs. 1 StPO) an solchen

Runden gilt zudem das Legalitätsprinzip (Verfolgungs- und Anklagezwang), mit der strengen Vorgabe, jegliches Erfahren von (möglichen) Straftaten und (möglichen) Straftätern zu verfolgen.

4. Bestimmte Berufsgruppen (Ärztinnen bzw. Ärzte, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, Sozialarbeiter/innen) sind unter strafrechtlicher Androhung (§ 203 Abs. 1 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen) gezwungen, Berufsgeheimnisse zu bewahren und nicht unbefugt diese weiterzugeben. Das neue Bundeskinderschutzgesetz normiert u. a. für diese Berufsgruppen (BKisSchG Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz / KKG, § 4 Abs. 1) eine Offenbarungsbefugnis (§ 4 Abs. 3 KKG), die die unbestimmtere Regelung des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) nun konkreter fasst. Diese Offenbarungsbefugnis ist jedoch an das Vorliegen einer unabwendbaren Gefährdung und an bestimmte Verfahrensstandards (u. a. Eltern beraten, bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken und Eltern auf Information des Jugendamtes hinweisen) gebunden.

5. Käme bei der Teilnahme an einer „Präventionsrunde“ durch Vertreter/innen des Jugendamtes, der freien Träger oder der Schule die Rede auf eine bestimmte Privatperson, z. B. „der Jugendliche X habe gestern einen Kiosk aufgebrochen“, dann dürften die einzelnen Institutionen nur nach dem für sie geltenden Recht zu dieser Person Stellung beziehen. Der speziellen Einwilligung des Betroffenen kommt hier z. B. gemäß § 65 Abs.





# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 3/April 2012

1 Nr. 1 SGB VIII für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe die größte Bedeutung zu.

a. Für die Schule gilt das Schulgesetz einschließlich der speziellen Rechtsverordnungen und dem im Bereich des Datenschutzes vorgelagerten Landesdatenschutzgesetz. Schule dürfte nach dieser Rechtsauffassung keinerlei Daten an Dritte in dieser Runde übermitteln. Dazu fehlt es an einer Rechtsgrundlage. (Ausnahme hier § 4 Abs. 3 Brandenburgischer Schulgesetz bei Kindeswohlgefährdungen und Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 § 4 Abs. 1 bis 3).

b. Das Jugendamt dürfte Daten zu dem Jugendlichen X nur mitteilen, wenn es dazu eine Ermächtigung gem. § 35 Abs. 1 SGB I gäbe. Handelt es sich z. B. um Daten zum Erhalt von Hilfe zur Erziehung (gem. § 37 ff. i. V. m. § 36 Hilfeplanung SGB VIII) oder Daten aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe (JGH), fällt dies unzweifelhaft in den Rahmen des § 35 Abs. 1 SGB I, weil es sich um Sozialdaten (vgl. Legaldefinition des § 67 Abs. 1 SGB X) handelt. Diese dürfen gem. § 67 Abs. 6 SGB X i. V. m. § 67d 1 SGB X nur verarbeitet (3 alternativ übermittelt), d. h. an Dritte übermittelt werden, wenn dies durch ein Gesetz (§§ 68 - 77 SGB X) erlaubt wird.

Relevant ist für die Erörterung dieser Fallkonstellation im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die „Präventionsrunde“ hier vor allem § 69 SGB X, der bei der Erfüllung von sozialen Aufgaben durch Dritte einschlägig sein könnte.

Laut Kommentierung (vgl. Kunkel, Rdnr. 105, § 61, Kommentar SGB VIII) muss diese soziale Aufgabenerledigung konkret bestimmt sein. Austausch im Netzwerk Kinderschutz oder im Netzwerk Frühe Hilfen ist keine gesetzlich definierte Aufgabe i. S. d. Vorschrift. Außerdem ist dann eine Übermittlung nur an andere Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I zulässig. Die Erörterung von Problemlagen dieser Personen (vgl. Fall) fällt eindeutig nicht darunter.

Auch die möglichen weiteren Gesetzesgrundlagen des SGB X sind nicht einschlägig. D. h. es besteht keinen Raum für derartige Mitteilungen des Jugendamtes in vorbenannten Runden.

Es gibt hier die Ausnahme der Einwilligung. Jeder Datenschutz tritt zurück, wenn der Einzelne hierzu seine Ermächtigung im Einzelfall (Ereignis und an wen) gibt. Dies wäre auch bei Jugendlichen der Fall, weil es insoweit nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die natürliche Handlungsfähigkeit ankommt. Der Jugendliche müsste vorher über die Verwendung der Daten und ihre mögliche Weitergabe im Einzelfall aufgeklärt werden (Beratungspflicht). Dazu reicht grundsätzlich keine Generalermächtigung.

6. Die juristische Literatur ist in dem Punkt des Datenschutzes bei „Präventionsrunden“ sehr zurückhaltend. „Präventionsrunden“ können verbindlich Arbeitsstrukturen zwischen verschiedenen Trägern vereinbaren, können



# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 3/April 2012

Arbeitsgrundlagen, Verhaltensstränge und/oder feste Zusammenarbeitsregelungen treffen. Sozialdaten Einzelner dürfen aber grundsätzlich nicht ausgetauscht werden.

7. Geht es um Fallkonstellationen konkreter Art, verlangen diese immer die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung personenbezogener Daten, wie für die Kindeswohlgefährdungsfälle im Bereich der Jugendhilfe in §§ 64 Abs. 2a, 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII bei Hinzuziehung einer externen Fachkraft und für die in § 4 Abs. 1 KKG bestimmten Berufsgruppen im Falle der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 Abs. 3 KKG vorgesehen.

8. Im Bereich der anvertrauten Daten gilt § 76 SGB X (Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten). Hier sind die Hürden für Eingriffe in den Datenschutz noch höher.

9. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII ist die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung nötig sind. Werden weitere Daten benötigt oder andere weitere Behörden und freie Träger eingeschaltet, empfiehlt sich grundsätzlich die vorherige Einwilligung des Antragstellers gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu dieser Verfahrensweise.

## Fazit

Im Rahmen der o. g. Einschränkungen dürfen Behördenvertreter/innen im Rahmen der Teilnahme an „Präventionsrunden“, insbesondere Jugendämter, keine Sozialdaten an die anderen Runden-Teilnehmer/innen weitergeben.

### Quellenangaben/Verweise:

1 [https://cdn.zensus2011.de/live/fileadmin/material/pdf/gesetze/volkszaehlungsurteil\\_1983.pdf](https://cdn.zensus2011.de/live/fileadmin/material/pdf/gesetze/volkszaehlungsurteil_1983.pdf)

oder weiterführend

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/BDSGDatenschutzAllgemein/Artikel/151283\\_VolkszaehlungsUrteil.html;jsessionid=6937296CB4B7361D619DB80DB2446E5F.1\\_cid134?nn=1236576](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/BDSGDatenschutzAllgemein/Artikel/151283_VolkszaehlungsUrteil.html;jsessionid=6937296CB4B7361D619DB80DB2446E5F.1_cid134?nn=1236576)

**„Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis“ ist eine Publikation der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg in Trägerschaft der Start gGmbH. Näheres im Internet auf [www.fachstelle.kinderschutz.de](http://www.fachstelle.kinderschutz.de).**